Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 33 (1960)

Heft: 4

Rubrik: Militärische Beförderungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Militärische Beförderungen

Zu Hauptleuten des Quartiermeisterdienstes wurden mit Brevetdatum vom 17. März 1960 befördert:

Kümin Othmar, St. Gallen; Musy Alfred, Bischofszell.

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Verlag «Der Fourier» gratulieren!

Ein junger Fourier vor Militärgericht

Der Angeklagte, der in einer Rekrutenschule seinen Grad als Kp. Fourier abverdiente, entnahm der Dienstkasse einen Betrag von Fr. 80.— für private Verwendung. Auf eine listige Art, im Verlaufe einer Kassarevision durch seinen Vorgesetzten, entlehnte er diesen Betrag rasch einer anwesenden Bureauordonnanz und so wurde der Fehlbetrag in der Kasse im Augenblick gedeckt. Sofort nach dem Weggang des Revisors händigte der Angeklagte der Bureauordonnanz den genannten Betrag wieder aus, deckte den Fehlbetrag in der Kasse aber erst später.

Durch diese Handlungsweise hat sich der Angeklagte der Veruntreuung einer ihm dienstlich anvertrauten Sache schuldig gemacht.

Im weitern wurde der Angeklagte der wiederholten Nichtbefolgung von Dienstvorschriften schuldig erklärt:

a) durch Gewährung von Soldvorschüssen ohne Bewilligung seines Kommandanten;
b) durch Ankauf von Schweinefleisch, aber in der entsprechenden Rechnung (auf Veranlassung des Angeklagten) als Kuhfleisch angeführt.

Durch diese Handlungsweise hat der Angeklagte von Ziffer 141, Nachtrag 1 des Verwaltungsreglementes und den Administrativen Weisungen des OKK zuwidergehandelt, da ja dieses Schweinefleisch im Gemüsekredit hätte verrechnet werden müssen.

Ausserdem hat der Angeklagte die Vorschriften von Ziffer 181 d des Verwaltungsreglementes verletzt, wonach jede Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse bei der Bestellung, beim Bezug und bei der Verrechnung von Lebensmitteln, verboten ist.

Bei der Strafzumessung ging das Gericht davon aus, dass insbesondere das Delikt der Veruntreuung schwer wiegt. Die Art und Weise, wie der Angeklagte den kontrollierenden Qm. durch vorübergehende Erhebung des Darlehens von einem untergebenen Rekruten täuschte, muss als verwerflich bezeichnet werden. Die Mehrheit der Delikte wirkt sich strafverschärfend aus und zeugt von einer bedenklichen Auffassung des Angeklagten. Die relativ kurze Zeit, während welcher der Angeklagte in einer Kp. Fourierdienst leistete, kann ihn keineswegs entschuldigen. Er hätte sich gerade im Ausbildungsdienst veranlasst sehen müssen, sich auch nicht das Geringste zuschulden kommen lassen. Es berührt zudem merkwürdig, dass sich der Angeklagte hinsichtlich der wahrheitswidrigen Deklarierung eines Fleischbezuges damit rechtfertigen will, dass solche Unkorrektheiten auch bei anderen Fourieren *üblich* seien. Ganz abgesehen von der Unrichtigkeit dieser Behauptung, könnte dies den Angeklagten in keiner Weise entschuldigen.

Zu Gunsten des Angeklagten kann demgegenüber festgestellt werden, dass er nicht vorbestraft und bürgerlich gut beleumdet ist. Dazu hat der Angeklagte ein sofortiges Geständnis abgelegt, sein Verhalten vor Gericht und nach seinem ganzen Vorleben lassen erwarten, er werde sich auch in Zukunft wieder straflos verhalten und deshalb wurde ihm der bedingte Strafvollzug mit einer Probezeit von drei Jahren gewährt.

Die Verurteilung lautete:

a) drei Wochen Gefängnis unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von drei Jahren;
b) zu den Kosten des Verfahrens.

B.